

Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung einer SchülerCard bzw. SchülerMobilCard gültig ab 08.06.2009

(Es gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des MDV.)

1. Voraussetzungen für den SC/SMC-Vertrag

Der Vertrag bezieht sich auf die SchülerCard (nachfolgend SC) bzw. die SchülerMobilCard (nachfolgend SMC genannt). Diese Produkte sind personengebunden und nicht übertragbar. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich folgende Schüler einer Schule in der Stadt Leipzig:

- 1.1 Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
- 1.2 Schüler der Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder
- 1.3 Schüler der berufsbildenden Schulen im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - berufliches Gymnasium bis 13. Schuljahr (BGy)
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) im Vollzeitunterricht, 1 Jahr
 - Berufsfachschule (BFS) nur bei einjähriger Ausbildungsdauer
 - Fachoberschule nur bei zweijähriger AusbildungsdauerDer Bildungsgang Berufsschulpflichterfüllungsklassen (BPE bzw. BEK) ist analog der einjährigen Bildungsgänge der BVJ- und BGJ-Klassen zu bewerten.

2. Gültigkeit der SchülerCard bzw. SchülerMobilCard

Die SC bzw. SMC gilt im gesamten LVB-Netz. Sie gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsnachweis (z.B. Schülerschein). Dieser ist bei der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen bei Fahrausweiskontrollen vorzuzeigen. Bezüglich der Nutzung der SC bzw. SMC gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV), insbesondere Teil C, Punkt 3 und Teil E (Haustarif der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (nachfolgend LVB genannt)). Die SC/SMC wird auf der UmweltCard JUNIOR elektronisch gespeichert.

3. Vertragsdauer

- 3.1 **Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn dieser nicht zum Schuljahresende gekündigt wird.**

Die maximale Vertragsdauer ist das voraussichtliche Ende des jeweiligen Schulbildungsweges

 - Mittelschule = 10. Klasse
 - Gymnasium = 12. Klasse
 - Für Schüler und Schülerinnen die unter Pkt. 1.3 fallen, beträgt die Vertragsdauer 1 Jahr.
 - Für Schüler und Schülerinnen, die Inhaber eines Leipzig-Passes sind, beträgt die Vertragsdauer ebenfalls 1 Jahr.
- 3.2. Liegt keine Kündigung des Vertrages vor (siehe Pkt. 12), erfolgt rechtzeitig vor Schuljahresbeginn die Zusendung der UmweltCard JUNIOR für das neue Schuljahr (gilt nur für Schuljahr 2009/2010). Erhält der Berechtigte seine UmweltCard JUNIOR nicht bis 5 Werktage vor Schuljahresbeginn, so hat er die Verpflichtung, dies unverzüglich in einem der aufgeführten Kundenzentren mitzuteilen. Wird dieser Anzeigepflicht nicht nachgekommen, so wird davon ausgegangen, dass die UmweltCard JUNIOR ordnungsgemäß zugegangen ist.
- 3.3. Der gültige Leipzig-Pass ist vor jedem Schuljahr für einen erneuten Vertrag in einem der aufgeführten Kundenzentren vorzulegen. Schüler berufsbildender Schulen müssen vor jedem Schuljahr eine von der Berufsschule ausgestellte Bescheinigung bei den LVB für den Erwerb einer SC bzw. SMC vorlegen. Wird dieser Vorgabe nicht nachgekommen, kann der Schülerkartenvertrag nicht verlängert werden.
- 3.4. Barzahler können den Vertrag ebenfalls als Dauervertrag abschließen. Die Verlängerung des Vertrages um ein weiteres Schuljahr kann nur im Mobilitätszentrum am Hauptbahnhof oder im Servicezentrum in der Karl-Liebknecht-Str. 8 erfolgen.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Vertragsformulars durch den volljährigen Schüler oder die Schülerin bzw. bei minderjährigen Schülern oder Schülerinnen durch die zusätzliche Unterzeichnung des Erziehungsberechtigten sowie des Kontoinhabers zustande. Ist der Schüler oder die Schülerin Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Schüler oder die Schülerin sowie ggf. der Erziehungsberechtigte für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Vertrages als Gesamtschuldner.

Bei Anspruch auf den Erwerb einer ermäßigten SC/SMC ist die Vorlage des gültigen Leipzig-Passes des Schülers oder der Schülerin vor Vertragsabschluss erforderlich.

Schüler berufsbildender Schulen müssen eine aktuelle Bescheinigung der Berufsschule vorlegen.

Bei Lastschriftzugang sind ein gültiges Personaldokument und ein aktueller Bankverbindungsbeleg vom Kontoinhaber bzw. Vertragsnehmer vorzulegen.

Mit der Übergabe der UmweltCard JUNIOR durch die LVB kommt der Vertrag zustande.

5. Bezahlung der SchülerCard bzw. SchülerMobilCard

Der Produktpreis wird bei Übergabe der UmweltCard JUNIOR sofort fällig und kann in bar oder bargeldlos bezahlt werden. Die Übergabe der UmweltCard JUNIOR erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kaufpreis in Raten bzw. bei Nichtzustandekommen einer Ratenzahlungsvereinbarung durch eine Einmalzahlung beglichen wird.

Erfolgt die Bezahlung im Lastschriftverfahren, gelten folgende Voraussetzungen:

Der Vertragspartner darf sich nicht mit Zahlungen aus anderen Verträgen in Verzug befinden.

Entweder der Nutzer bzw. Erziehungsberechtigte muss Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos sein oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, muss die Einzugsermächtigung als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnen und seine persönlichen Daten angeben. Der Kontoinhaber hat sich beim Kauf durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der minderjährige Kontoinhaber muss bei Vertragsabschluss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Zustimmung des Erziehungsberechtigten zum Vertragsschluss nachweisen.

- 5.1 **Ratenzahlung**

Auf Antrag des Vertragspartners kann Ratenzahlung vereinbart werden. Es erfolgt dann zusätzlich zum Kaufvertrag der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Voraussetzung für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, dass die LVB ermächtigt werden, die jeweilige monatliche Rate vom benannten Girokonto mindestens für die Dauer von 10 Monaten für die jeweilige Vertragsperiode einzuziehen.

Der Einzug der monatlichen Raten erfolgt unabhängig vom Einzug der Raten für weitere laufende Ratenzahlungsvereinbarungen. Die Gültigkeitsdauer der SC bzw. SMC ist unabhängig von der Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung.
- 5.2 **Einmalzahlung per Lastschriftverfahren**

Voraussetzung für den Abschluss einer Einmalzahlung per Lastschriftverfahren ist, dass die LVB ermächtigt werden, den Kaufpreis vom benannten Girokonto einzuziehen.

Der Kaufpreis wird am 10.08. des laufenden Schuljahres vom angegebenen Konto abgebucht.

6. Rücklastschriften

- 6.1 **Ratenzahlung**

Kommt es zu einer Rücklastschrift (Lastschriftzugang wird durch das Kreditinstitut zurückgewiesen), so erfolgt automatisch zum vereinbarten Termin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst zusätzlich zu den Monatsraten die Bankgebühren aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro. Wird auch dieser Einzug durch das Kreditinstitut zurückgewiesen, so wird die Ratenzahlungsvereinbarung durch die LVB gekündigt. Der volle Produktpreis für die SC bzw. SMC sowie sämtliche angefallene Gebühren und das Bearbeitungsentgelt werden sofort fällig. Der Vertragspartner erhält eine schriftliche Zahlungsaufforderung über die Gesamtsumme mit 14-tägiger Zahlungsfrist.

- 6.2 Einmalzahlung
Kommt es zu einer Rücklastschrift, so wird der Vertrag durch die LVB sofort gekündigt und die Karte gesperrt. Der Produktpreis sowie alle angefallenen Gebühren und das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro werden sofort fällig. Der Vertragspartner erhält eine schriftliche Zahlungsaufforderung über die Gesamtsumme mit 14-tägiger Einzahlungsfrist.
- 6.3 Forderungseintreibung
Wird der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen, so werden im Rahmen der anschließenden Forderungseintreibung im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschalen (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig. Darüber hinaus stehen der LVB die Rechte aus Punkt 11 zu.

7. Vertragsabschluss im laufenden Schuljahr

Bei Abschluss des Kaufvertrages im bereits laufenden Schuljahr ist grundsätzlich der volle Produktpreis für ein Schuljahr zu entrichten. Kommt eine Ratenzahlungsvereinbarung zustande, werden die Raten für bereits vergangene Monate mit dem ersten Einzug vom Konto des Vertragspartners eingezogen. Dies gilt entsprechend bei einem Produktwechsel von SC zu SMC.

8. Änderung von Vertragsdaten

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift, Bankverbindung sind zum 01. eines Kalendermonats möglich und der LVB unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Bankverbindung werden ausschließlich schriftlich entgegengenommen. Geht die Mitteilung über ein neues Bankkonto und/oder die neue Einzugsgenehmigung nach dem 10. des Monats bei den LVB ein, so wird die Rate im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto eingezogen. Etwaige hieraus entstehende Kosten (bspw. Rücklastschriftgebühren, Bearbeitungsentgelt) trägt der Vertragspartner bzw. Kontoinhaber.

9. Verlustersatz der UmweltCard JUNIOR

Gegen Entrichtung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 10,00 Euro kann bei Verlust/ Beschädigung der UmweltCard JUNIOR ausschließlich in einem der unten aufgeführten Kundenzentren unter Vorlage des Vertragsformulars ein einmaliger Verlustersatz erfolgen.

10. Produktwechsel

Ein Produktwechsel während des laufenden Schuljahres ist nur möglich bei Wechsel von SC zu SMC. Der Wechsel kann nur in einem der unten aufgeführten Kundenzentren erfolgen.

11. Kostenerstattungsansprüche der LVB

Kostenerstattungsansprüche der LVB begründen sich insbesondere aus:

- Kosten aus nicht ausreichender Deckung des in der Einzugsermächtigung angegebenen Kontos, inkl. Bankgebühren und Bearbeitungsentgelt der LVB
- Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Vertragspartners bzw. Kontoinhabers zu Kontoveränderungen, Kontoauflösung sowie Veränderung der persönlichen Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes
- Kosten aus dem Widerspruch gegen einen korrekten Einzug oder durch Nichtannahme einer Lastschrift aus einem nicht von den LVB zu vertretenden Grund
- Gebühr für die Bearbeitung offener Forderungen nach Kündigung des Vertragsverhältnisses

12. Kündigung von Verträgen

Bei einer Kündigung wird die UmweltCard JUNIOR zum 01. des Folgemonats, in dem die Forderung entstanden ist, gesperrt. Sie ist unversehrt und unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, so ist ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

12.1 Kündigung von Verträgen durch den Vertragsnehmer

Eine Kündigung des Schülervertrages während des Schuljahres ist nur möglich bei:

- Schulort- oder Wohnortwechsel (Nachweis in geeigneter Form)
- Veränderung der für den Vertragspartner wesentlichen Linien.

In diesem Fall erfolgt eine Teilerstattung des Kaufpreises bzw. kein weiterer Einzug von Raten. Für angebrochene Monate erfolgt keine Erstattung. Die Rückgabe kann nur in einem der unten aufgeführten Kundenzentren erfolgen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres eine schriftliche Kündigung in einem der unten aufgeführten Kundenzentren eingegangen (Eingangsstempel) ist.

12.2 Kündigung von Verträgen durch die LVB

Die Kündigung eines Vertrages durch die LVB ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- der Vertragsnehmer/ Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt
- der Vertragsnehmer/ Kontoinhaber gegen die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen der in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund einbezogenen Straßenbahn- und Omnibusunternehmen verstößt
- der Tarif für die Schülerprodukte für das folgende Schuljahr nicht genehmigt wird.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die UmweltCard JUNIOR gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die UmweltCard JUNIOR nur nach persönlicher Vorsprache im ABO-Kundenzentrum, Karl-Liebknecht-Str. 8, 04107 Leipzig, entsperrt zu werden.

13. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag durch den Nutzer/Kontoinhaber sowie eine Aufrechnung mit Forderungen ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Die LVB nehmen den Schutz von personenbezogenen Daten sehr ernst. Die LVB speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Umfang statt. Diese Dienstleister sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die LVB gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Zur Ermöglichung von Fahrausweiskontrollen werden von der LVB an die Unternehmen des MDV, die am elektronischen Fahrgeldmanagementverfahren teilnehmen, folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennnummer der LVB, Produkt, Datum der Ausgabe, ggf. Datum der Sperrung.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.